Geldsendungen in der Militärpflichtersatzsteuer würden auch Porto-freiheit Anspruch haben, wenn sie an eidgenössische Amtsstellen gehen.

Hievon wird Herr Kreiskommandant C. Graf & Herr Sektionschef Bischofberger in Brugg verständigt.

8.

Rekurs des Emil Sutter punkto Ausdehnung der Grundsteuer auf Gebäude. —

Das schweizerische Bundesgericht in Lausanne übersendet eine Rekursschrift des Herrn Emil Sutter zum Gontenbad wegen Ausdehnung der Grundsteuer auf Gebäulichkeiten, zur Vernehmlassung & es werden zur Beantwortung, sowie zur Beiziehung erforderlicher in Betracht vorgebrachten Streitigkeiten die Herren Landammann Roth & Zeugherr Bischofberger bestimmt.

9.

Reglement der Fabrik Ziel.

Einem Herrn Ayle, Fabrikbesitzer im Ziel zur Sanktion eingereichtes Fabrikreglement, wie nach dem Arbeitgeber & Arbeiter im Bundesgesetz Fabrikgesetz selbst einläßlich erwähnt worden sind, wird nun in Behandlung gezogen & demselben mit etwelchen Abänderungen & Erläuterungen die Genehmigung ertheilt.

Da in der Folge auch von den übrigen Fabrikbesitzern derartige Reglemente nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Sanktion eingebracht werden müssen, wird dieses soeben berichtete Reglement um hiedurch eine Richtschnur an der Hand zu haben, wörtlich ins Protokoll aufgenommen & dasselbe lautet:

Reglement.

Jeder Arbeiter, der in der Fabrik zu arbeiten wünscht, muss von dem Herrn Direktor die Zustimmung erhalten haben & sich den untenstehenden Regeln unterziehen.

1. Jeder Sticker muss seine Fädler selbst einstellen & wird er sie auch von sich aus bezahlen lassen.
Es wird keine Reklamation von Fädler oder Fädlerinnen angenommen.

2. Jeder Sticker oder Nachstickerin der die Fabrik verlassen will, muss dies 14 Tage vorher dem Direktor anzeigen & zwar in dem Moment, wo er das Geld in Empfang nimmt, andernfalls wird ihm 1.) die in Ausführung begriffene Arbeit nicht bezahlt. 2.) die Bußen & Entschädigungen nach Art. 12 & 13 werden auf seine Rechnung gestellt 14 Tage lang. 3.) Der Behalt von Art. 9 wird ihm nicht bezahlt.

7. März 1878.

Die Aufkündigung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter
muß ebenfalls 14 Tage vor der beabsichtigten Entlassung
geschehen; grobe Verstöße seitens des Arbeiters vorbehalten.
In letzterem Falle könnte sofortige Entlassung stattfinden.

3. Mit jedem Montage wird dem Sticker ein Arbeitszettel mitgegeben,
auf welchem die No der Stickete, des Dessins, des Garns & des
Stoffes bezeichnet sind. Dieser Zettel muß mit der ausge-
stickten Arbeit zurückgegeben werden.

4. Für jede Maschine ist ein Büchlein ausgestellt in welchem
verzeichnet sind: der Name des Stickers, das Datum seines
Eintrittes in die Fabrik, die Details der verschiedenen Teile
& Werkzeuge, die ausgestickten Stiche & die ihm an den
Zahltagen ausbezahlten Summen.

5. Unter keinen Umständen darf der Sticker seine Maschine
ohne spezielle Bewilligung des Herrn Direktors
ändern.

6. Das Garn & die verschiedenen Werkzeuge werden nur
von Morgens 8–10 Uhr & Nachmittags von 4–5 Uhr aus-
geteilt.

7. Die Arbeitsstunden sind wie folgt: Im Sommer von Mor-
gens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr & Nachmittags von 1–7 Uhr
Abends, im Winter von Morgens 7 Uhr bis ~~Abends~~ Mittags 12 Uhr
& Nachmittags von 1 bis 8 Uhr Abends.
Inzwischen wird eine halbe Stunde für Morgenessen von 8–½9
Uhr & eine halbe Stunde für Abendessen von 4–½5 Uhr,
jedoch ohne daß die Arbeiter aus der Fabrik gehen können.
Die Frauen können um ½12 Uhr die Fabrik verlassen, nach-
dem sie die Contremaîtres davon avisiert haben.

8. Die Arbeitssaalthüren werden von den Stickermeistern, wel-
che beim Ein- & Austritte der Sticker überwachen, geöffnet
& geschlossen werden.

9. Die Sticker sind für ihre zu der Maschine gehörenden Werk-
zeuge verantwortlich. Als Garantie wird jedem Sticker
10 fr. & jeder Nachstickerin 5 fr. an den ersten Zahltagen
zurückbehalten, welche man jedoch laut Verzeichnung im Arbeits-
büchlein beim regelmäßigen Austritte aus der Fabrik
zurückerstatten wird.

10. Für die zerbrochenen Lampengläser & Fensterscheiben
wird der Sticker belastet, sofern dieselben durch seine Unge-

nach

7. März 1878.

Geschirre demoliert werden.
11. Die Nachtstunden werden den Kittern abgerechnet zu 15 kr per Stunde, gleichzeitig wird ihnen 1 1/2 Pfund per 1000 Stück bewilligt, für fehlerhafte Arbeit.

12. Jeder Kitter, welcher ohne Bewilligung vom Herr Direktor abwesend ist oder derselbe nicht nachgeben kann, seine Abwesenheit durch ein ärztliches Zeugnis oder durch einen Ausweis des Bezirkshauptmanns begründen, Umstände beweisen kann, bezahlt als Maschinenentschädigung für einen halben Tag 1 fl. 50 kr. & für einen ganzen Tag 3 fl. 00.

13. Jeder Kitter welcher zu spät erscheint oder zu früh fortgeht ohne Urlaub, bezahlt
für 15 Minuten ~~15 Kreuzer~~ 20 kr. ausnahmsweise Fälle vorbehalten.
" 30 " 40 kr. } sind als Bußen zu betrachten, die
" 1/4 Tag 75 kr. } in die Krankenkasse zu fallen haben.
(Als Maschinenentschädigung zu betrachten.)

14. Für Schlafen des Schürers am Sonntage 50 kr. (fällt in die Krankenkasse.)

15. Beim Verlieren oder Zerreißen eines Büchleins wird ein Abzug von einem Gulden gemacht.

16. Zahltag wird alle 14 Tage stattfinden. In denselben sind die Kitter inbegriffen, die am Vorabend des Zahltags abgeliefert werden, sowie die im Artikel 12 & 13 erwähnten Entschädigungen & Bußen.

17. Wenn ein Kitter einen gestifteten Streifen verliert, oder in der Arbeit zerreißt, hat er nach bisheriger Übung den Stoff zu bezahlen, derselbe den Arbeitslohn zuvor zu verlieren gehabt. Letzteres kann fortbestehen, falls Fahrlässigkeit des Arbeiters obwaltet. In keinem Fall muß das Ersatzrecht der Fabrik gefolgert werden.

18. Die Fabrik ist an Festtagen geschlossen an folgenden Tagen:
1. Osterheiligtag
2. Pfingstheiligtag.
3. Auffahrt
4. Fronleichnamsfest
5. Maria Himmelfahrt.
6. St. Moriz
7. Allerheiligen
8. Weihnachtsheiligtag.

Sofern das Weinachtsfest auf einen Sonntag fällt, bezieht sich die Feiertagsbestimmung auf die Gewährung des Nachheilig-tages.

10.

Auf gestelltes Ansuchen eines von einer Anzahl Bürger bestellten Comités wird zur Ermöglichung der Haltung einer Kleinkinderschule, daß solche zu gleichem Zwecke verwendete untere Lokal im alten Schulhause bis auf Weiteres bewilligt, mit der Bestimmung, daß besagtes Comité die Heizung des Lokals selbst übernehmen & sich verpflichte in demselben eine tadellose Ordnung zu halten. Herrn Lehrer Wild, der in Folge der Kleinkinderschule & weil nun die Arbeitsschule in das obere Lokal, welches bisher als Schulzimmer für die dritte Klasse verwendet wurde, etwas mehr Mühen & Unannehmlichkeiten in der Beheizung erhält, wird der bisher zu entrichten gehabte wöchentliche Zins von 1 fr. – der von den von ihm haltenden Hausleuten bezogen wurde, für die Folgezeit erlassen. | Subvent. Gesuch zur Ermöglichung der Haltung einer Kleinkinderschule.

Von der Zusprechung eines jährlichen Staatsbeitrages an die Kleinkinderschule wird vorläufig Umgang genommen, & darauf hingewiesen, daß das Unternehmen nicht sowohl den Charakter einer Schule, als einer Erleichterung für die Eltern im [illegible] trage & daher von dieser Seite her zu erhalten sei.

11.

Entstandene Schwierigkeiten zwischen dem alten & neuen Förster der Heimath Rothbühl, betreffend Bezug des Letzteren, werden zur Austragung Herrn Gemeindsseckelmeister Koller überwiesen. | 7.

12.

Herr Gemeindsseckelmeister Koller rapportirt, daß der Besitzer resp. Förster der „Herrenburg" Holz zur Einfriedung einer Weg-Heimweide zu erhalten wünsche. Er frägt an, ob demselben solches angewiesen werden solle. | Gesuch des Försters der Herrenburg um Holz z. Einfriedigung einer Heimweide.

Beschluß: Es könne dem Wunsche des Försters König nicht entsprochen werden. Sofern er eine Heimweide einfriedigen wolle, habe er für eigenes Holz zu sorgen, indem in dem betreffenden Waldtheil damit nichts hievon vorgemerkt ist.

13.

Gleichfalls wird von Hrn. Gemeindsseckelmeister Koller erklärt, daß